



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

73. Jahrgang

Freitag, den 19. Dezember 2025

Nummer 51/52

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Frank Hautumm, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH &



Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest
im Kreise Ihrer Familie und Freunde.*

Möge Ihnen die besinnliche Zeit Ruhe und Freude bringen.

*Für das Jahr 2026 wünschen wir Ihnen vor allem
Gesundheit, Glück und Erfolg.*

*Möge es ein Jahr voller positiver Erlebnisse und
gemeinsamer Momente werden!*

*Ihr Bürgermeister,
Ihr Gemeinderat und
Ihre Verwaltung*



Bild: Karl Boczek





Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Assistenz im Vorzimmer des Bürgermeisters (m/w/d)

– unbefristet, Vollzeit



Ihre Aufgaben: Repräsentative und zentrale Schlüssel- und Anlaufstelle, Termin- und Büroorganisation, Schriftverkehr, Vorbereitung von Terminen, verschiedene Vertretungsfunktionen, Mitarbeit bei Projekten.

Ihr Profil: Ausbildung im Büro-/Verwaltungsbereich, sicheres und freundliches Auftreten, sehr gute Kommunikation, Teamfähigkeit, EDV-Sicherheit, hohe Loyalität & Verschwiegenheit.

Wir bieten: Modernes Arbeitsumfeld, flexible Gleitzeit, tarifliche Vergütung in TVöD 8 mit Zusatzleistungen, kollegiales Team, Fortbildungsangebote, Unterstützung bei Wohnungssuche.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Unterlagen (gerne per Mail an bewerbungen@langenargen.de).

Weitere Infos: Klaus-Peter Bitzer, Leiter des Hauptamtes, Tel. 07543/933022. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de im Bereich Rathaus-Service unter Aktuelles - Stellenausschreibungen

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 18.01.2026 (längere Frist aufgrund der Feiertage) an:

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt – Personal

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

bewerbungen@langenargen.de | www.langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Langenargen
Bodenseekreis

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2020 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 08.12.2025 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,



2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt für die Leistung von Überlandhilfe im Bodenseekreis die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im Bodenseekreis“, bei der Leistung von Überlandhilfe im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kosten der Überlandhilfe der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen“ in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
 3. bei Brandsicherheitswache vom Beginn bis zum Ende der Dienstzeit.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 dieser Satzung,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 08.12.2025

Ausgefertigt

Langenargen, 09.12.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen

Kostenverzeichnis

	Netto	Brutto (inkl. Ust.)
1. Personalkosten		
Ehrenamtlicher		
Feuerwehrangehöriger	28,16 Euro	33,51 Euro
(pro Person, je Stunde)		
Ehrenamtlicher		
Feuerwehrangehöriger	28,16 Euro	33,51 Euro
beim Brandsicherheitswachdienst		
2. Fahrzeug		
a. Genormte Fahrzeuge		
(1) Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.		
(2) Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.		
b. Nicht genormte Fahrzeuge		
Alle nicht genormten Feuerwehrfahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG kalkuliert:		
	Netto	Brutto (inkl. Ust.)
Rettungsboot Ölabwehr	10,75 Euro	12,79 Euro
Mehrzweckboot	44,78 Euro	53,29 Euro
Anhänger Notstrom/Lichtmast	25,03 Euro	29,79 Euro
Anhänger Ölabwehr/Rettung	19,74 Euro	23,49 Euro
3. Sonstiges		

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 7 der Satzung verwiesen.



**Satzung
der Gemeinde Langenargen über die
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Langenargen**

(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.02.2025, hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 09.04.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 15 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und zur Erholung wird jedem ausgerückten Feuerwehrangehörigen zusätzlich ein Euro pro Einsatzstunde gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 1. für die Auslagen ein Durchschnittssatz von 15 Euro ab der ersten Stunde
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer ab Beginn der Fahrtzeit bis zum Zeitpunkt der Rückkehr zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LKRG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 Euro pro Stunde, maximal jedoch 150 Euro pro Tag gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde bezahlt.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:

	Beträge in Euro	Fahrtkosten- pauschale	Gesamt in Euro
Feuerwehrkommandant	4.350,-	300,-	4.750,-
Stellv. Kommandant (1. u. 2.)	je 2.800,-	je 200,-	3.000,-
Leitung Zug 3, Oberdorf	800,-	100,-	900,-
Stellv. Leitung Zug 3, Oberdorf	200,-	100,-	300,-
Jugendwarte	1.800,-		1.800,-
Schriftführer	300,-		300,-
Gerätewart Langenargen	2.500,-		2.500,-
Gerätewart Oberdorf	500,-		500,-
Atemschutzgerätewart	400,-		400,-
Atemschutzbeauftragter	400,-		400,-
Kleiderwart	200,-		200,-
Funk Gerätewart	200,-		200,-
Pressesprecher	500,-		500,-

- (2) Für Übungen wird ein einheitliches Übungsgeld von 2,50 € pro Doppelstunde ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 08.12.2025

Ausgefertigt
Langenargen, 09.12.2025

Ole Münder
Bürgermeister

Ole Münder
Bürgermeister



Gemeindenachrichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Langenargen, Oberdorf und Bierkeller-Waldeck,

es ist mir wichtig, Ihre Anliegen kennen zu lernen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie mit mir über ein Thema sprechen möchten, kommen Sie zur Terminvereinbarung auf meine Kollegin, Frau Meike Hele, unter der Telefonnummer 07543/9330-13 oder per Mail unter hele@langenargen.de, zu. Wir richten auch gern eine digitale Sprechstunde ein. Ich freue mich auf unseren Austausch!

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder
Bürgermeister

Jahresempfang am 12. Januar 2026 in Langenargen

Am Montag, 12. Januar 2026 findet ab 19.00 Uhr der Jahresempfang der Gemeinde Langenargen in der Festhalle Langenargen statt. Neben einem Rückblick auf die vergangenen und laufenden Projekte und einem Ausblick auf die anstehenden Vorhaben, wird Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kruse einen Vortrag mit dem Titel: „Sei, was du bist; gib, was du hast“ – ältere Menschen in Verantwortungsbezügen, halten.

Auf dem Programm stehen außerdem Ehrungen verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die musikalische Umrahmung gestaltet das Blechbläserensemble der Musikschule Langenargen. Der Gemeinderat und die Verwaltung laden alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zum Jahresempfang ein.

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Das Standesamt ist am Montag, 22.12.2025 und am Dienstag 30.12.2025 geschlossen.

Aufgrund des Brückentags bleiben am Freitag, 02.01.2026 das Rathaus, der Bürgerservice-Plus und das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing geschlossen. An allen anderen Tagen zwischen den Feiertagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Ablesung Wasserzähler

Die Informationsschreiben mit den genauen Erklärungen zu den aufgezeigten Möglichkeiten der Datenübermittlung der Wasserzähler-Stände wurden am

15. Dezember 2025 an alle Kundinnen und Kunden verschickt.

Bitte lesen Sie wieder selbst Ihre Wasserzähler zum 31.12.2025 ab (bitte nur die Ihrer Wasserversorgung, nicht etwa Unterzähler von Wohnungen!) und übermitteln Sie uns bitte den Zählerstand

- über den QR-Code auf Ihrem Infoschreiben oder
- die Eingabe Ihrer Daten auf unserer Homepage: www.langenargen.de oder
- über eine Rückantwort per E-Mail oder
- auf dem Postweg mit Hilfe der Ablesekarte.

Hinweise:

- Wir haben im vergangenen Herbst begonnen, auf digitale Wasserzähler (iPERL der Marke Sensus) umzustellen. Diese Umstellung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass auch der Digitalzähler vorerst noch von Ihnen abgelesen werden muss und derzeit noch keine Fernauslesung möglich ist.
- Bitte Zählerstand ohne Nachkommastellen ablesen!

Es ist wichtig, dass Sie uns den Wasserzähler-Stand bis Montag, den **18.01.2026**, auf einem der Übermittlungswege mitteilen.

Wenn wir bis dahin keine Daten von Ihnen erhalten haben, müssen wir den Verbrauch schätzen. Wenn Sie durch die Schätzung Nachteile haben, können wir diese erst wieder ein Jahr später korrigieren. Bitte denken Sie auch an Ihre Unterzähler für Stall, Brennerei, Garten usw., wenn diese im Einsatz sind, um die Abwassergebühr zu ermitteln.

Unser Online-Meldeportal ist ab sofort freigeschaltet.

Ehrung der Jubilarinnen bei der Gemeinde Langenargen

Im Rahmen von betriebsinternen Feierlichkeiten konnten drei Jubilarinnen für Ihre langjährige Mitarbeit bei der Gemeinde Langenargen geehrt werden.

Auf 10 Jahre Betriebszugehörigkeit im Jahre 2025 kann Vanessa Embach, Sachbearbeiterin im Bürgerservice Plus, Heidrun Noger, Betreuungskoordinatorin in der Verlässlichen Grundschule und Elena Müller, pädagogische Fachkraft im Kindergarten Bierkeller, zurückblicken.

Bürgermeister Ole Münder beglückwünschte die Geehrten und bedankte sich für die wertvolle Mitarbeit und sprach die besten Wünsche für die Zukunft aus.

Kathleen Lögler schließt Studium erfolgreich ab



Bild: Bürgermeister Ole Münder und Laura Schneider gratulieren Kathleen Lögler

Mit ausgezeichneten Ergebnissen hat Kathleen Lögler den Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fachrichtung Destinationsmanagement an der Dualen Hochschule Ravensburg erfolgreich abgeschlossen. Den praktischen Teil ihres Studiums absolvierte sie bei der Gemeinde Langenargen im Amt für Tourismus, Kultur und Marketing. Wir freuen uns sehr, dass Frau Lögler dem Amt weiterhin als geschätzte Kollegin erhalten bleibt. Seit November leitet sie dort das Sachgebiet Tourismus. Bürgermeister Ole Münder und Laura Schneider freuen sich auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

AKTUELLE INFOS

ÄLTER
WERDEN

IN LANGENARGEN

Handytreff

Egal, ob Sie Anfänger sind oder bereits Erfahrung haben mit Handy, Tablet oder Laptop – jeder ist willkommen! Bringen Sie gerne Ihre Geräte mit, profitieren Sie von der Gemeinschaft und bringen Sie Ihre eigenen Kenntnisse ein. Es geht um den Austausch und um Hilfe zur Selbsthilfe.

Wann: Nächstes Treffen am **Mittwoch, 07. Januar 2026**, (immer am 1. Mittwoch im Monat jeweils **von 14:30 – 16:30 Uhr**)

Wo: Seniorenwohnanlage Mühlengärten,
Eugen-Kauffmann-Straße 2

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf einen lehrreichen Austausch!



Aus dem Gemeinderat



Kurzbericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am 08.12.2025

1. Bauvorhaben zum Abbruch des Schützenhauses und Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit 15 Wohneinheiten und einer Tiefgarage, Schützenweg 6, Flurstück 814, B.T.-Nr. 37/2025, Vorlage: 2025/250

hier: Abriss Schützenhaus, Änderung Grundrisse, Erdgeschossfußbodenhöhe, Gebäudehöhe und Baustoffe, sowie Erweiterung des Mehrfamilienhauses um 2 Wohneinheiten

Der Antragsteller beabsichtigt dort 2 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 15 Wohneinheiten zu erstellen. Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung von der überbaubaren Fläche für die Tiefgarage, sowie eine Befreiung von der GRZ um weitere 14 qm erforderlich. Das Gremium hat die erforderlichen Befreiungen mitgetragen und die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt. Im AUT diskutiert wurde die Gestaltung der Mehrfamilienhäuser, von denen ein Gebäude ein relativ langer Baukörper ist, der jedoch dem Bebauungsplan entspricht.

2. Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder

Antrag zur Nutzungsänderung der Erdgeschosswohnung in eine Ferienwohnung mit teilweiser Eigennutzung, Schubertstraße 2, Flurstück 1335, B.T.-Nr. 36/2025, Vorlage: 2025/255

Der Antragsteller beabsichtigt eine bisherige Wohnung in eine Ferienwohnung mit teilweiser Eigennutzung umzuwandeln. Das betroffene Objekt liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Öschweg“, der ein reines Wohngebiet deklariert. Dort sind Ferienwohnungen, die als „sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb“ zu beurteilen sind, nicht zulässig. Die erforderliche Befreiung vom Bebauungsplan wurde gem. § 30 und § 36 BauGB versagt.

3. Durchführung der Eigenkontrollverordnung 2026 (Kanalreinigung und Kanalinspektion), Vorlage: 2025/245 hier: Vergabe von Planungsleistungen

Die Planungsleistungen, die begleitend für die Kanalsanierung und Befahrungsarbeiten im Kanalnetz (Regen-, Schmutz- und Mischwasser) der Gemeinde Langenargen erforderlich sind, wurden an die Fassnacht Ingenieure GmbH aus Bad Wurzach mit einem Gesamtaufwand von brutto 27.552,07 € einstimmig vergeben.



Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 08.12.2025

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Sachstandsbericht des Vorsitzenden zu aktuellen Projekten (TOP 3)

Der Bericht des Vorsitzenden wurde zur Kenntnis genommen.

2. Information und Sachstand zum Projekt Nahwärmenetz der Gemeinde Langenargen (TOP 5)

Der Gemeinderat nahm den Bericht zum Projekt Nahwärmenetz der Gemeinde Langenargen zur Kenntnis.

3. Beauftragung Erstellung Sporthallenkonzept inklusive Freiflächen für Sportzentrum Bierkeller (TOP 6)

Der Gemeinderat beauftragte das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS), Stuttgart, mit der Erstellung eines Sporthallenkonzepts für das Sportzentrum im Bierkeller. Die Angebotssumme liegt bei brutto 17.257,86 €. Die zur Umsetzung der Konzepterstellung notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan bei Investitionsnummer I-4241-002 (Baumaßnahmen Sportzentrum) in Höhe von insgesamt 100.000 € zur Verfügung. Des Weiteren stehen Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von rd. 143.000 € bereit.

4. Festlegung der Sanierungsvariante zur Einreichung der Projektskizze für die Sanierung Sporthalle Bierkeller (TOP 7)

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung an dem Interessensbekundungsverfahren im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit der Sanierungsvariante „Multifunktionshalle mit integriertem Kindergarten“ für die Einreichung der Projektskizze teilzunehmen.

5. Beschluss über die Bereitstellung der finanziellen Haushaltsmittel des kommunalen Eigenanteils in Verbindung mit der Antragstellung für Mittel aus dem Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (TOP 8)

Die Mittel für die Sanierung des Sportzentrums (Dreifeldhalle) werden bereitgestellt und die Maßnahme wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Interessensbekundungsverfahren für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ das Projekt anzumelden. Für die Sanierung der Dreifeldhalle werden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur in Höhe von 4.000.000 € zur Finanzierung herangezogen. Die Schaffung eines 2-Gruppigen Kindergartens als Ersatz für die Interimsunterbringung des Kindergartens Seestrolche wurde beschlossen. Die Mittel werden bereitgestellt. Für den Kindergarten Seestrolche wird ein Ausgleichstockantrag gestellt. Für die Schaffung des Kindergartens werden Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur in Höhe von 800.000 € zur Finanzierung herangezogen. Die hier beschlossenen Einzahlungen und Auszahlungen werden im Haushaltsplan 2026 in der Mittelfristigen Finanzplanung 2026 – 2029 bereitgestellt.

6. Jubiläumszuschuss 50 Jahre Museum Langenargen (TOP 9)

Der Gemeinderat stimmte einem Zuschuss in Höhe von 10.000 € an das Museum Langenargen – Verein zur Förderung und Pflege der Kunst e. V. für das 50-jährige Jubiläum des Museums Langenargen zu. Die Zusage kann vorbehaltlich des Beschlusses des Haushalts durch den Gemeinderat und der Genehmigung des Haushaltsplanes 2026 durch die Rechtsaufsicht erfolgen. Der Gemeinderat stimmte der Übernahme von Bauhofkosten zu, die im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung anfallen.

7. Haushaltsplan 2026 - 3. Lesung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne (TOP 10 bis TOP 14)

Die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan der Gemeinde sowie die Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe wurden gem. Sitzungsvorlage einstimmig beschlossen.

8. Neufassung der Satzung der Gemeinde Langenargen über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) (TOP 15)

Der Gemeinderat nahm die Kalkulation zur Kenntnis und



stimmte den vorgeschlagenen Kostenersatzsätzen zu. Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Langenargen über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wurde beschlossen.

9. Neufassung der Satzung der Gemeinde Langenargen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (TOP 16)

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Langenargen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr wurde beschlossen.

10. Beschlussfassung über die Annahme von eingegangenen Spenden und Zuweisungen bei der Gemeinde Langenargen (TOP 17)

Der Gemeinderat nahm die Spenden Nr. 170 – 173 der Gemeinde Langenargen an.

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Erscheinungsweise über Weihnachten und Jahreswechsel

Folgende Erscheinungsweise des Montfort-Boten ist über Weihnachten und den Jahreswechsel geplant, wir bitten freundlich um Berücksichtigung bei der Disposition von redaktionellen Beiträgen und Anzeigen:

Die letzte Ausgabe Nr. 51/52 im alten Jahr erscheint am Freitag, 19. Dezember 2025.

Am Freitag, 26. Dezember 2025, erscheint kein Montfort-Bote.

Die erste Ausgabe Nr. 1/2 im neuen Jahr erscheint am Freitag, 9. Januar 2026.

Am Freitag, 2. Januar 2026, erscheint kein Montfort-Bote.

Redaktions- und Anzeigenschluss liegen in beiden Fällen auf Dienstag der jeweiligen Wochen, 12 bzw. 10 Uhr.

Neue Rote Liste der Fische für Baden-Württemberg



Rote Listen zeigen Bestandsveränderungen von Tieren und Pflanzen auf und sind ein wichtiges Warnsystem für den Zustand der Umwelt. Die in Baden-Württemberg heimischen Fische, Flussneunaugen und Flusskrebse wurden letztmalig 2014 in einer Roten Liste bewertet.

In einer Natur, die heute vielfältigen Einflüssen unterliegt, ist eine regelmäßige Neubewertung unverzichtbar und erfolgte nun durch die Fischereiforschungsstelle in Langenargen, einer Außenstelle des Landwirtschaftlichen Zentrums (LAZBW) in Aulendorf. Das schreibt die Fischereiforschungsstelle in einer Pressemitteilung.

Derzeit gibt es bei der Bewertung der heimischen Fische mehr Schatten als Licht, denn im Vergleich zur letzten Roten Liste 2014 hat sich die landesweite Gefährdung für fünf Arten verschlechtert, aber nur für zwei Arten verbessert. Dafür verantwortlich ist insbesondere der fortschreitende Klimawandel, die starke Prädation durch Kormorane sowie das Aufkommen invasiver Neozoen.

Durch umfangreiche Maßnahmen, wie die Revitalisierung von Gewässern oder die Nachzucht und den Besatz bedrohter Arten, versuchen sowohl das Land, als auch private Gewässerschützer, besonders viele Fischereivereine, diesem Trend entgegenzuwirken. Die kälteliebende Quappe beispielsweise benötigt zur Eireifung Wassertemperaturen von nahe 4 Grad Celcius. Da diese Temperaturen aufgrund des fortschreitenden Klimawandels kaum noch erreicht werden, ist die Quappe mittlerweile landesweit vom Aussterben bedroht und wird demzufolge durch ein Nachzuchtprogramm des Landes gefördert. Dass gezielte Gewässerschutzmaßnahmen fruchten, zeigt der Bestandstrend beim Bitterling. Diese Kleinfischart benötigt zur Eiablage Großmuscheln. Einige Muschelarten wiederum entwickeln sich landesweit

durch Lebensraumaufwertungen und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit positiv, wovon der Bitterling profitiert und großflächig im Bestand zunimmt.

Eine wichtige Neuerung war die parallele Erstellung einer „Schwarzen Liste“. Diese bewertet die stetig zunehmende Anzahl nicht heimischer Fische und Flusskrebse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. In Baden-Württemberg kommen bereits zehn invasive Fisch- und Flusskrebsarten vor – Tendenz steigend. Ursächlich dafür sind Verbreitungen über Schiffsverkehrsstraßen oder auch das illegale Einbringen von Aquarien- und Gartenteichbewohnern in freie Gewässer.

Baden-Württemberg beherbergt aber nach wie vor eine einzigartige und äußerst artenreiche Fischfauna. Hier sind Arten zu Hause, die auch weltweit betrachtet sehr selten sind oder sogar ausschließlich bei uns vorkommen. Landwirtschaftsminister Hauk betont in seinem Vorwort zur neuen Roten Liste ausdrücklich, dass mit der Aktualisierung das Interesse und der Rückhalt für die besonders bedrohte Unterwasserwelt gestärkt wird, damit die notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz eine möglichst breite Unterstützung und Akzeptanz erfahren. Denn der Schutz der biologischen Vielfalt ist laut Minister Hauk eine Gemeinschaftsaufgabe und die Anstrengungen müssen intensiviert werden, um unsere heimischen Arten für die nachkommende Generationen zu erhalten.

Die neue Rote Liste ist im LAZBW-Schriftenshop (www.lazbw.de) sowohl kostenpflichtig als gedruckte Broschüre als auch kostenlos als Datei abrufbar. mb

Neues Buch über die Montforter ab sofort erhältlich

„Eines der ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter in Schwaben“: Das ist der Titel des neuen Buchs über 1000 Jahre Adelherrschaft der Grafen von Montfort. Es kann ab sofort zum Preis von 32 Euro im Langenargener Bürgerservice sowie in der Tourist-Information gekauft werden.

Am Mittwoch hat die Gemeinde Langenargen zu einer öffentlichen Buchpräsentation in den Münzhof eingeladen und das Werk vorgestellt (Nachbericht im Montfort-Boten folgt). Das Werk widmet sich den Grafen von Montfort und ihren Vorfahren, stellt gewissermaßen das Hauptkapitel und die Abrundung der Ortschronik zur 1250-jährigen Ersterwähnung zugleich dar.

Das montfortische Grafengeschlecht nahm unter dem schwäbischen Adel einen hohen Rang ein, konnte es doch seinen Stammbaum bis zu den alemannischen Herzogen um 700 zurückverfolgen. Ein ganzes Jahrtausend lang, bis zum Verkauf ihrer Herrschaften Tettnang, Argen und Schomburg 1780 an Österreich, übten sie eine absolute Herrschaft über die Einwohner von Langenargen aus.

Nachdem die Grafen von Montfort in Langenargen eine Nebenresidenz und einige Jahrzehnte sogar eine Hauptresidenz einer eigenen Linie etablierten, räumten sie dem Ort eine bedeutende Position in ihrem Herrschaftsgefüge ein und präsentierten höfischen Glanz in Bauten und Festen. In drei Phasen schufen die Grafen wesentliche Voraussetzungen für das heutige Erscheinungsbild Langenargens. Mit dem Burgenbau 1330 erhielt der Ort nicht nur einen Herrschaftssitz, sondern auch sein dominantes bauliches Wahrzeichen, dem im 19. Jahrhundert das heutige Schloss folgte.